

RS UVS Kärnten 2005/03/31 KUVS- 265/2/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

Rechtssatz

Gemäß § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz ist Normadressat eines diesbezüglich geführten Verwaltungsstrafverfahrens der Kraftfahrzeuglenker. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der §§ 31 und 32 VStG, dass einem Beschuldigten die Lenkereigenschaft zwingend vorgehalten werden muss. Mit einem vagen Tatvorwurf, das mautpflichtige Straßennetz "benützt" zu haben, wird dem Konkretisierungsgebot in keiner Weise entsprochen. Richtigerweise wäre die Erstinstanz verhalten gewesen, dem Berufungswerber anzulasten, als Kraftfahrzeuglenker die Autobahn benutzt zu haben. Dies ist aber unterblieben. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Maut, Mautstrecke, Fahrzeugmautgerät, Mautentsicherung, Normadressat, Konkretisierungsgebot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at